Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 10290.) Gesetz, betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869. Vom 24. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie für den Geltungsbereich der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 (Gesetz-Samml. S. 1033) und vom 7. April 1869 (Gesetz-Samml. S. 729), was folgt:

§. 1.

Ist ein auf Grund der Gesetze vom 7. Oktober 1865 oder vom 7. April 1869 dem Staate überlassenes Grundstück für die Festlegung der trigonometrischen Punkte und die Sicherstellung der Marksteine nicht mehr nothwendig, so genügt zur Rückübertragung des Eigenthums auf den zeitigen Eigenthümer des durch die Ueberlassung verkleinerten Grundstücks die Einigung dieses Eigenthümers und des Staates und die Eintragung in das Grundbuch.

Der Landrath ist befugt, den Fiskus bei den Rechtsgeschäften, die sich auf die Rückübertragung des Eigenthums beziehen, zu vertreten.

Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt auf Ersuchen des Landraths.

Für die Eintragung werden Kosten nicht erhoben.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1901.

§. 2.

Für die Rückgabe des Grundstücks ist die bei der Ueberlassung festgesetzte Geldentschädigung zu entrichten. Ist keine Entschädigung gezahlt, so geschieht die Rückgabe unentgeltlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prökelwitz, den 24. Mai 1901.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein.

(Nr. 10291.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 8. Juli 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. gehörigen Anlegungsbezirk 24 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen:

der Burgstraße (gerade Nummern von der Höhenstraße an bis zur Wiesenstraße ausschließlich der Straße selbst), der Wiesenstraße (ungerade Nummern von der Burgstraße an bis zur Arnsburgerstraße ausschließlich der Straße selbst), der Arnsburgerstraße (ungerade Nummern einschließlich der Straße selbst) und der Höhenstraße (gerade Nummern von der Arnsburgerstraße an bis zur Burgstraße ausschließlich der Straße selbst)

umfaßt wird;

für den zum Bezirke desselben Gerichts gehörigen Anlegungsbezirk 25 der Stadt Frankfurt a. M., nämlich das Gebiet, welches von den nachbenannten Straßen- und Grenzzügen:

der Bornheimer Landwehrstraße (einschließlich des Straßenterrains), der Bornheimer Landwehr bis zum Röderbergwege, der nördlichen und östlichen Grenze des städtischen Grundstücks Frankfurter Gemarkung II Nr. 5 B (jetzt Kartenblatt 395 Nr. 3 und

Kartenblatt 407 Nr. 6), dem unteren Röderbergweg (ausschließlich des Straßenterrains), der östlichen Seite der Ackermannstraße (ausschließlich des Straßenterrains), dem Röderbergweg (ungerade Nummern 1 bis 59 einschließlich des Straßenterrains), der kleinen Pfingstweidstraße (einschließlich des Straßenterrains), der Straße am Thiergarten (von der kleinen Pfingstweidstraße an bis zur Pfingstweidstraße einschließlich des Straßenterrains), der Pfingstweidstraße (bis zum oberen Atzemer einschließlich des Straßenterrains), dem oberen Atzemer (gerade Nummern, und zwar bis Nr. 14 ausschließlich der Straße und von da bis zur Waldschmidtstraße einschließlich der Straße), der projektirten verlängerten Waldschmidtstraße (bis zum Sandwege), dem Sandwege (gerade Nummern von Nr. 58 an bis zur Arnsburgerstraße ausschließlich des Straßenterrains) und der Arnsburgerstraße (gerade Nummern bis zur Bornheimer Landwehrstraße ausschließlich des Straßenterrains)

umfaßt wird,

am 15. August 1901 beginnen soll.

Wengen (Schweiz), den 8. Juli 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10292.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 11. Juli 1901.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Roth

am 15. August 1901 beginnen soll.

Wengen (Schweiz), den 11. Juli 1901.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1901, betreffend die Genehmigung des VI. Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 25 S. 283, ausgegeben am 21. Juni 1901,
   der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 25 S. 193, ausgegeben am 19. Juni 1901,
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 24 S. 175, ausgegeben am 14. Juni 1901,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 25 S. 143, ausgegeben am 20. Juni 1901,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 25 S. 243, ausgegeben am 20. Juni 1901,
   der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 24 S. 343, ausgegeben am 15. Juni 1901,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 25 S. 155, ausgegeben am 22. Juni 1901;
2. das am 24. Mai 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Neudorf im Kreise Wohlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 27 S. 236, ausgegeben am 6. Juli 1901;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 29. Mai 1901, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Brieg für die von ihm zu bauenden Chausseen 1. von Jägerndorf nach Schwanowitz, 2. von Alt-Cöln bis zur Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Poppelau, 3. vom Endpunkte der Chaussee Scheidelwitz–Oderwitzdeich bis zum Dorfe Groß-Döbern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 27 S. 235, ausgegeben am 6. Juli 1901.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.